

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über ein Zonenhalteverbot in der Raiffeisenstraße

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

10.02.2021

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.02.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Raiffeisenstraße in der Gemeinde Gelting ist angedacht, ein Zonenhalteverbot einzurichten (Plan lt. Anlage). Durch parkende Autos der Anlieger in der Raiffeisenstraße kommt es vermehrt zu Behinderungen des fließenden Verkehrs. Da auf beiden Fahrbahnseiten PKW's geparkt werden, ist besonders bei Einsätzen der Feuerwehr und Rettungswagen mit Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen zu rechnen, die erhebliche Auswirkungen auf den Rettungseinsatz haben. Ebenso ist ein Durchkommen der Müllabfuhr nur erschwert möglich. Dieses soll reguliert werden. Als Parkmöglichkeiten stehen die ausgewiesenen Parkplätze im Nahbereich zur Verfügung. Die Verkehrszeichen „Zonenhalteverbotes Zeichen 290/ 292“ sind anzuordnen.

Zeichen 290.1



Beginn eines
eingeschränkten Haltverbots
für eine Zone

Zeichen 290.2



Ende eines
eingeschränkten Haltverbots
für eine Zone

Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als drei Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.
3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis oder mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein.
4. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.

VwV-StVO zu den Zeichen 290 eingeschränktes Haltverbot für eine Zone und 292 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone

Zu den Zeichen 290.1 und 290.2 Beginn und Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

- 1 I. Die Zeichen sind so aufzustellen, dass sie auch für den einbiegenden Verkehr sichtbar sind, ggf. auf beiden Straßenseiten.
- 2 II. Soll das Kurzzeitparken in der gesamten Zone oder in ihrem überwiegenden Teil zugelassen werden, sind nicht Zeichen 290.1, 290.2, sondern Zeichen 314.1, 314.2 anzuordnen.

290.1 Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

290.2 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

290.2-40 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (doppelseitig)

290.2-50 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (einseitig)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Einrichtung eines Zonenhalteverbots für die Raiffeisenstraße (Anlage). Entsprechende Verkehrszeichen sind anzuschaffen.

Anlagen:

Plan Raiffeisenstraße